Jagdgebrauchshundverband
Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Jagdkynologische Vereinigung

JGHV LV NRW e.V. • Deichweg 111 • 41379 Brüggen

Vorsitzender
Jörg Wöhrmann

Deichweg 111
41379 Brüggen
Telefon 0172-2669211
Telefax 02163-8891390
Email: woehrmann@jkv-nrw.de
www.jkv-nrw.de

12.11.2026

Wolf aktuell

Aktuelle Lage in Nordrhein-Westfalen

Der JGHV Landesverband NRW e.V. weist darauf hin, dass der Wolf in Nordrhein-Westfalen derzeit noch nicht zum jagdbaren Wild zählt. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) befindet sich in der Beratung im Landtag. Am 09.11.2026 fand die Expertenanhörung statt, bei der auch der Schutz von Jagdhunden vor Wolfsattacken im Rahmen der befugten Jagdausübung thematisiert wurde. Der JGHV Landesverband NRW und der Landesjagdverband NRW haben im laufenden Verfahren mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer praktikablen Lösung nach dem Vorbild des Hessischen Jagdgesetzes hingewiesen. Die Änderung des LJagdG soll noch vor der Landtagswahl 2027 verabschiedet werden.

Rechtliche Risiken für Hundeführer

Jeder Wolfsabschuss bei Angriff auf einen Jagdhund führt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls zu einer Verurteilung wegen einer Straftat nach § 38 BJagdG. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Potsdam ist der Abschuss eines Wolfs auch dann nicht durch den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB gedeckt, wenn der Wolf einen Jagdhund angreift. Es ist zu erwarten, dass die zuständigen Amtsgerichte an dieser Rechtsprechung auch nach einer Änderung des Schutzstatus des Wolfs festhalten.

Bereits ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen der Tötung eines Wolfs kann zu Problemen bei der Verlängerung des Jagdscheins führen. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 BJagdG kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Noch ist ungewiss, ob der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen den Empfehlungen der Experten folgt und mit der Änderung des LJagdG einen besonderen Rechtfertigungsgrund für die Tötung eines Wolfs zum Schutz von Jagdhunden schafft. In Hessen ist ein solcher Rechtfertigungsgrund bereits in § 23a HJagdG verankert. Rheinland-Pfalz befindet sich ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren und plant die Aufnahme einer rechtfertigenden Notstandsregelung.

Unsere Position

Der gegenwärtige Zustand ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Als jagende Hundeführer wirken wir im Zuge der Wiederbewaldung an der Schalenwildbewirtschaftung mit und unterstützen diese Aufgabe. Deshalb muss es möglich sein, unseren Hunden im Notfall beizustehen, ohne dabei unseren Jagdschein zu riskieren.

Derzeit empfehlen wir, keine Jagdhunde in Wolfsgebieten zu schnallen.

gez.	gez.
Jörg Wöhrmann	Andreas Müller-Stein
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender